



11. November 1997

L.

Gemeinde Trogen: Gestaltungsplan Schülerwiese, Trogen; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 5. November 1997 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 ersucht der Gemeinderat Trogen um die Genehmigung des obengenannten Planungsinstrumentes durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. Der Gestaltungsplan bezweckt die Realisierung einer ortsbaulich und architektonisch guten Gesamtüberbauung unter Berücksichtigung des bestehenden Ortsbildes sowie einer zweckmässigen Erschliessung des Plangebietes.
2. Über den Gestaltungsplan wurde das Vorprüfungsverfahren durchgeführt.
3. Der Gestaltungsplan Schülerwiese wurde am 17. Januar 1995 vom Gemeinderat erlassen.
4. Die öffentliche Planaufgabe des Planungsinstrumentes erfolgte vom 11. April 1995 bis 12. Mai 1995. Es sind verschiedene Einsprachen eingegangen. Am 5. September 1995 hat der Gemeinderat über die Einsprachen befunden. Gegen die Einspracheentscheide haben drei Parteien Rekurs erhoben. Diese Rekurse wurden mit Entscheidung des Regierungsrates vom 16. September 1997 abgewiesen.

Erwägungen

1. *Formelles*

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

2. *Materielles*

Der hauptsächliche Zweck des Gestaltungsplanes, die Realisierung einer ortsbau-lich und architektonisch guten Gesamtüberbauung für Wohn- und Gewerbebauten sowie einer zweckmässigen Erschliessung des Plangebietes, ist erfüllt. Im Rahmen der Vorprüfung konnte dem Gestaltungsplan die materielle Zweckmässigkeit an-erkannt werden.

Die Sonderbauvorschriften wurden, gestützt auf die Vorprüfung, mit Artikeln über die Entwässerung, die Energie und die Etappierung ergänzt.

Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Gestaltungsplan Schülerwiese sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 800.– zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Rechtsmittel

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde ans Verwaltungs-gericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, 9043 Tro-gen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 9 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, bGS 143.6).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Trogen **
 *) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk
 **) restliche Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

Herrn lic. iur. Tim Walker, Hinterdorf 27, 9043 Trogen ¹⁾
Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Sutter, Sonnenberg, 9038 Rehetobel ¹⁾

- 1) Nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes Schülerwiese, Trogen kann gegen die Rekursentscheide des Regierungsrates Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am

14. NOV. 1997